

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/020/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel	Datum: 12.08.2015 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	07.09.2015	Kenntnisnahme

#### **Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen
- Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen
- Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Verwaltung berichtet im Rahmen der Nahverkehrsplanung turnusgemäß über aktuelle Angelegenheiten des ÖPNV im Kreis Mettmann.

Fachbereich: Kämmerei

Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel

Datum: 12.08.2015

Az.: 20-32/Be

## Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV

### Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung berichtet im Rahmen der Nahverkehrsplanung turnusgemäß über aktuelle Angelegenheiten des ÖPNV im Kreis Mettmann.

### Sachverhaltsdarstellung:

Es wird über folgende Sachstände berichtet:

- 1 Anpassung des Linienweges der Ortsbuslinie O11 in Mettmann**
- 2 Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen**

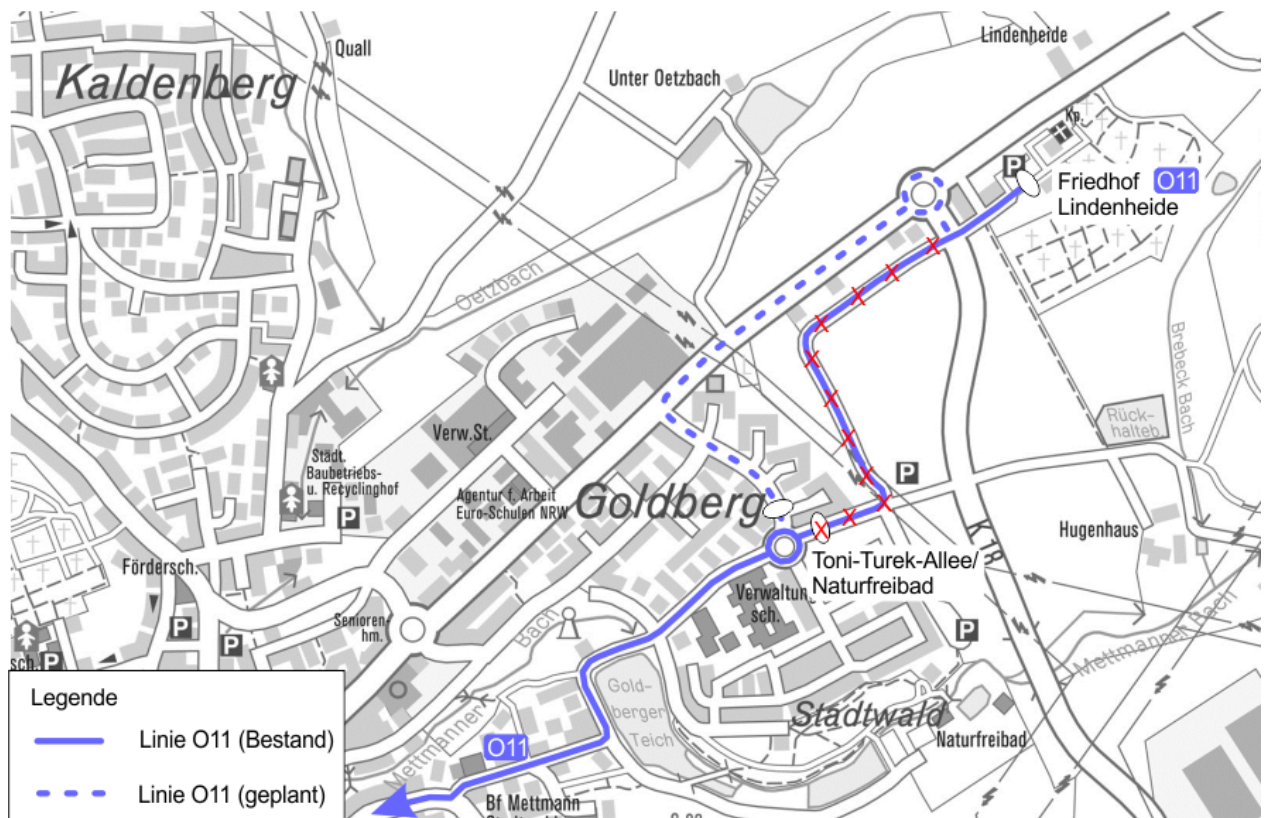
#### **1 Anpassung des Linienweges der Ortsbuslinie O11 in Mettmann**

Die unter Federführung des Kreises Mettmann realisierte Osttangente (K18) zur Entlastung des Innenstadtverkehrs in Mettmann wurde Ende November 2014 eröffnet. Bestandteil dieser Infrastrukturmaßnahme ist u.a. der Rückbau der Lindenheider Straße (zwischen Hugenhauser Weg und Osttangente).

Hierfür gilt es, die Linienführung der Ortsbuslinie O11 anzupassen:

Geplant ist, die O11 zum Fahrplanwechsel im September 2015 statt wie bisher über die Lindenheider Straße künftig über die Goldberger Str. bis zur Einmündung Johannes-Flintrop-Str./Wülfrather Str. und dann über die Wülfrather Str. bis zum Kreisverkehr (Einmündung Osttangente) zu führen. Von dort kehrt sie auf den alten Linienweg bis zum Friedhof Lindenheide zurück (siehe Kartenausschnitt).

Zudem ist die Verlegung des Bussteigs der Haltestelle „Toni-Turek-Allee / Naturfreibad“ in Fahrtrichtung Friedhof Lindenheide vom Hugenhauser Weg auf die Goldberger Straße in Höhe der Zufahrt zu den Häusern Goldberger Straße 48 – 60 notwendig.



Die Stadt Mettmann hat die Verlegung der Ortsbuslinie O11 bereits am 17.06.2015 beschlossen. Da die Anpassung des Linienvverlaufs den Festlegungen des NVP nicht entgegensteht; wird dem ÖPNV-Ausschuss dies hiermit zur Kenntnis gegeben.

## 2 Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen

Die Verwaltung hatte im Februar 2015 über ein Rundschreiben der Landesgruppe NRW im Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) berichtet. Ein vom VDV in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass E-Scooter aufgrund ihrer Größe, ihrer Standfestigkeit und ihres Gewichtes bei Gefahrbremungen zur Gefahr für Fahrgäste und die Nutzer selbst werden können. Der VDV hatte seinen Mitgliedern empfohlen, die Beförderung von E-Scootern in Bussen zu untersagen. Verschiedene Verkehrsunternehmen im VRR-Raum (z.B. Rheinbahn, BVR, WSW, EVAG, MVG, Wupsi, Vestische, Bogestra u.a.) haben daraufhin eine Beförderung von E-Scootern in ihren Bussen ausgeschlossen.

Ein Mann aus Haltern am See hatte dies von der Vestischen verlangt, die im Kreis Recklinghausen u. a. den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen betreiben. Er sei schwerstbehindert und der Einsatz des dreirädrigen E-Scooters erhöhe seine Mobilität. Das Verkehrsunternehmen hatte dies unter Hinweis auf erhebliche Sicherheitsbedenken abgelehnt und angeboten, den Antragsteller mit einem handbetriebenen oder einem Elektro-Rollstuhl zu befördern. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen blieb erfolglos. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts legte der Antragsteller Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Münster ein. Dieses hat die Beschwerde am 15.06.2015 zurückgewiesen und bestätigt, dass Betreiber eines öffentlichen Linienverkehrs mit Bussen nicht verpflichtet sind, E-Scooter zu befördern.

Eine Revision wurde nicht zugelassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Beförderung des E-Scooters bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes den Regelungen für die Beförderung von Sachen unterliege; sie werden nur dann befördert, wenn dadurch die Betriebssicherheit und andere Fahrgäste nicht gefährdet werden. Das sei hier aber der Fall. Es sei zu befürchten, dass E-Scooter - anders als Rollstühle - im Bus nicht fixiert werden können. Wenn ein E-Scooter quer zur Fahrtrichtung des Busses stehe, könne dieser bei einem Gewicht von etwa 140 kg nicht erst bei einer Notbremsung, sondern schon bei geringeren Beschleunigungs- bzw. Verzögerungswerten kippen oder rutschen und dabei andere Fahrgäste verletzen.

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hatte bereits im Januar 2015 dem Landtag NRW zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales berichtet und ein weiteres Gutachten in dieser Angelegenheit avisiert. Hierin soll festgestellt werden, ob die Möglichkeit für eine sichere Mitnahme der E-Scooter in Linienbussen besteht, oder welche Schritte dazu erforderlich wären.

Bislang liegen der Verwaltung jedoch keine Hinweise auf entsprechende gutachterliche Ergebnisse vor. Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs wird daher anlassbezogen erneut informiert.